

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 81

Gnade vor Recht – Gnade durch Recht?

Herausgegeben von
Christian Waldhoff



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN WALDHOFF (Hrsg.)

Gnade vor Recht – Gnade durch Recht?

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 81

Gnade vor Recht – Gnade durch Recht?

Herausgegeben von

Christian Waldhoff

Mit Beiträgen von

Ulrich Berges

Thomas Harden

David von Mayenburg

Stefan Ulrich Pieper

Christian Waldhoff



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 978-3-428-14385-6 (Print)

ISBN 978-3-428-54385-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84385-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

Einführung	
Von <i>Christian Waldhoff</i>	7
„Gnädig ist JHWH und gerecht“ (Ps 116,5). Zur Ambiguität von Recht und Gnade im biblischen Gottesbild	
Von <i>Ulrich Berges</i>	11
Begnadigung aus rechtshistorischer Perspektive	
Von <i>David von Mayenburg</i>	33
Einblicke in die Gnadenpraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalens	
Von <i>Thomas Harden</i>	75
Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten – eine Bestandsaufnahme	
Von <i>Stefan Ulrich Pieper</i>	89
Hat Gnade im demokratischen Verfassungsstaat (noch) eine Da- seinsberechtigung?	
Von <i>Christian Waldhoff</i>	131
Autoren	151
Rechtstexte zur Gnade	153
Bibliographie Gnade und Recht	158

Einführung

Von *Christian Waldhoff*

Gnade vor Recht – Gnade durch Recht? Man könnte noch ergänzen: „Gnade im Recht“ oder „Gnade nach Recht“. Gnade soll danach älter als Recht sein, sie soll zudem in ihrem Anwendungsbereich dem Recht vorgehen, sich im Ernstfall durchsetzen. In der Konsequenz unserer auf Verrechtlichung und vollständige gerichtliche Überprüfung ausgerichteten Verfassungsordnung ist die Gnade seit einigen Jahrzehnten freilich teilverrechtlicht worden („Gnade im Recht“/„Gnade durch Recht“) und hat womöglich ihren Charakter verändert. Zudem sind zahlreiche ursprünglich der Gnade zugeordnete Einrichtungen direkt in die Rechtsordnung diffundiert. Was bedeutet das? Hat Gnade angesichts dieser Veränderungen überhaupt noch eine Daseinsberechtigung? Ist sie in der Rechtspraxis noch eine relevante Größe? *Montesquieu* sagt in *De l'Esprit des Lois*: „Die Gnade ist ein besonderer Vorzug der Monarchen. In der Republik, deren Prinzip die Tugend ist, ist sie nicht so nötig.“ Verändern biblische/christliche/theologische Ursprünge etwas an unseren Deutungen? Haben sie Relevanz für unsere Argumentation im säkularen Verfassungsstaat? Das sind die Fragen, denen hier nachgegangen werden soll. Es handelt sich um vier Vorträge, die auf der Tagung der rechts- und staatswissenschaftlichen Sektion der Görres-Gesellschaft 2012 in Münster gehalten wurden. Der Beitrag von *Stefan Ulrich Pieper* aus der Festschrift für Roman Herzog zum 70. Geburtstag, der hier in überarbeiteter und ergänzter Fassung beigelegt wird, wird mit freundlicher Genehmigung des Verlags C. H. Beck, München, erneut publiziert.

Mit der Gnade nehmen wir uns jenseits von irgendwelchen hervorhebenswerten Aktualitäten einer Strafrecht, Verfassungsrecht und Rechtsphilosophie verbindenden Kategorie an, bei der

nicht sicher ist, ob sie „Recht“ ist oder was sie sonst sein könnte. „Recht ohne Gnade ist Unrecht“, wird ein deutsches Rechts-sprichwort von *Gustav Radbruch* zitiert¹. Das Thema weist freilich über einen im engeren Sinne juristischen Rahmen von vornherein hinaus: „Recht und Gnade sind die zentralen Themen und Anliegen der gesamten christlichen Überlieferung. Diese Stellung im Mittelpunkt von Glauben und Leben gibt ihnen schon das Judentum des Alten Testaments. Das Christentum vertieft und verändert ihren Gehalt, verbindet ihn aber vor allem mit der Person Jesu von Nazareth, der beide Anliegen voll vertreten und dafür gelitten hat.“² In der Politischen Theologie *Carl Schmitts* mit ihren Parallelisierungen von Theologie und Staatsrecht wird als säkularisierter Gott der allmächtige Staat auch „als der Gütige und Barmherzige, der durch Begnadigungen und Amnestien seine Überlegenheit über seine eigenen Gesetze beweist“, gekennzeichnet³. In diesen wenigen Bemerkungen wird bereits ein Spannungsverhältnis zwischen dem – zumindest in der Gegenwart – mit den Ansprüchen von Bestimmtheit und Rechtssicherheit auftretenden Recht einerseits, des schwer zu fassenden, offenbar mit historischen und theologischen Konnotationen befrachteten Instituts der Gnade andererseits sichtbar. Es ist zu vermuten, dass Veränderungen im Recht und Veränderungen in der Legitimation von Recht Rückwirkungen auf Daseinsberechtigung wie Praxis von Begnadigungen haben.

Die Öffentlichkeit beschäftigt sich mit der Problematik eher selten. Nur wenn ein prominenter Terrorist ein Gnadengesuch beim Bundespräsidenten stellt, wie dies 2007 *Christian Klar* kurz vor seiner dann ohnehin 2008 erfolgenden Haftentlassung tat, bricht eine Reaktion aus: Der damalige Bundespräsident *Horst Köhler* traf sich, wie nachträglich bekannt wurde, mit *Christian Klar* „an einem Ort in Süddeutschland“, um sich mit ihm zu

¹ Rechtsphilosophie, 8. Aufl. 1973, S. 273.

² *K. von Rabenau*, Recht und Gnade, in: Kühl/Seher (Hrsg.), Rom, Recht, Religion, 2011, S. 115.

³ Politische Theologie, 6. Aufl. 1993, S. 44.

unterhalten. Das Gnadengesuch wurde schließlich ohne Begründung abgelehnt. Rechtsschutz besteht dagegen – wie wir noch erfahren werden – nicht. Aus dem Umfeld der Beteiligten war zu erfahren, dass fehlende Einsicht und Reue des Stellers des Gnadengesuchs zu dieser Entscheidung geführt haben. Ist es angemessen, dass sich das Staatsoberhaupt mit einem der gefährlichsten verurteilten Terroristen zum Gespräch trifft? Schon die Symbolwirkung dieses mehr oder weniger geheim gehaltenen Vorgehens ist kaum zu übertreffen: Der Bundespräsident wird als Zeuge nach deutschen Prozessordnungen als einzige Person nicht im Gerichtssaal, sondern in seiner Wohnung einvernommen⁴; um einen Straftäter zur Vorbereitung einer Entscheidung über ein Gnadengesuch zu sprechen, begibt er sich anonym hunderte Kilometer entfernt in eine Justizvollzugsanstalt? Der russische Präsident *Putin* entließ vor Weihnachten 2013 demonstrativ und spektakulär Gefangene und beherrschte damit die Berichterstattung. Jedes Jahr führen deutsche Länder eine „Weihnachtsamnestie“ durch, die sich rechtlich als Begnadigung darstellt⁵.

Der theologische Bezug unseres Themas wurde bereits angedeutet. Folgerichtig steht der Beitrag eines Theologen, *Ulrich Berges*, der – seiner Profession entsprechend – uns vorrangig alttestamentlich informieren wird, am Anfang. Kaum ein Rechtsinstitut – wenn es denn ein solches ist – ist so stark historisch geprägt wie die Gnade. Daher erfordert eine fundierte Diskussion die historische Vergewisserung des Verhältnisses von Recht und Gnade in der Rechtsgeschichte. Dafür zeichnet *David von*

⁴ Siehe § 49 StPO; § 219 Abs. 2; 375 Abs. 2 ZPO.

⁵ Vgl. zuletzt vL. (*Robert von Lucius*): Ein Fest der Freiheit. Viele Gefangene profitieren von der Weihnachtsamnestie, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 299 vom 24. Dezember 2013, S. 7: Danach ließ Nordrhein-Westfalen im November 2013 748 von über 15.000 Gefangenen frei; Voraussetzung war das Einverständnis des Gefangenen, gute Führung in der Haft und der Nachweis einer gesicherten Unterkunft und des Lebensunterhalts. Niedersachsen entließ demnach 88 Häftlinge, freilich nur solche, die ohnehin bis zum 2. Januar entlassen worden wären. Nach ähnlichem Modell entließ Hessen 106 Gefangene bei 42 abgelehnten Anträgen. Für Sachsen-Anhalt wird die Entlassung von 32 der 1.900 Häftlinge berichtet.